

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Chancengleichheit der Frau — Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft — 1986–1990

»Rats-Dok. Nr. 4118/86«

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	2
I. Begründung	2
A. Einleitende Bemerkungen	2
B. Die Notwendigkeit einer umfassenden Politik	3
II. Aktionen des Programms	5
A. Bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften	5
B. Allgemeine und berufliche Bildung	6
C. Beschäftigung	7
D. Neue Technologien	9
E. Sozialer Schutz und soziale Sicherheit	10
F. Teilung der Pflichten in Familie und Beruf	11
G. Sensibilisierung — Entwicklung in der Denkweise	12
III. Bessere Abstimmung auf Gemeinschaftsebene	12
Schlußfolgerung	13

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Januar 1986 — 14 — 68070 — E — So 105/86 —.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 20. März 1986 angefordert, siehe auch Drucksache 10/5074 Nr. 34.

Vorwort

Die Europäische Gemeinschaft hat sich bereits in der Vergangenheit entschieden für die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen eingesetzt. Sowohl durch ihre Rechtsetzungsfähigkeit als auch durch ihr erstes Aktionsprogramm 1982–1985 hat sie wesentlich zu den Fortschritten, die in diesem Bereich auf europäischer Ebene erzielt wurden, beigetragen. In der Gemeinschaft ist ein Bewußtseinswandel spürbar geworden: Die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau am wirtschaftlichen und sozialen Leben wird ernster genommen.

Die Auswertung des ersten Aktionsprogramms 1982–1985 hat jedoch auch gezeigt, daß die Kommission ihre Maßnahmen fortsetzen und ausbauen muß, um sie an die wirtschaftliche, soziale und technologische Entwicklung anzupassen.

Dazu schlägt die Kommission dem Rat ein zweites Aktionsprogramm 1986–1990 vor, das die laufenden Initiativen fortführen und den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen im Bereich der Gleichberechtigung gerecht werden soll. Das zweite Programm umfaßt zahlreiche Aktionen, die die Beschäftigung der Frau betreffen und ihre Gleichstellung am Arbeitsplatz vor allem im Bereich der neuen Technologien fördern sollen. Außerdem legt die Kommission Vorschläge für eine gerechtere Verteilung der Pflichten und Rechte in Beruf, Familie und Gesellschaft vor. Ein besonderes Anliegen der Kommission sind Informations- und Aufklärungskampagnen, die sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an bestimmte Berufsgruppen gerichtet werden müssen. In dem Programm werden die Aufgaben definiert, die von den verschiedenen, in diesem Bereich Verantwortlichen, insbesondere den zuständigen Stellen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen, wahrzunehmen sind. Die Notwendigkeit einer intensiven Abstimmung zwischen all diesen Verantwortlichen wird besonders hervorgehoben.

Das neue Programm zur Förderung der Chancengleichheit ist eingebettet in das Konzept eines Europas der Bürger. Mit ihrem Vorschlag will die Kommission Wege aufzeigen, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben Wirklichkeit werden zu lassen.

I. Begründung

A. Einleitende Bemerkungen

1. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982–1985)¹⁾ läuft zum Jahresende aus.

¹⁾ Dok. KOM(81) 758 endg. vom 9. Dezember 1981

Aufgrund der einschlägigen Entschließung des Ministerrates vom 12. Juli 1982²⁾ hat die Kommission die Bilanz der sowohl auf gemeinschaftlicher als auch einzelstaatlicher Ebene in Durchführung dieses Programms getroffenen Maßnahmen gezogen und deren Bewertung vorgenommen³⁾.

Ihre Schlußfolgerungen³⁾ zeigen, daß zwar Fortschritte erzielt wurden, daß aber noch zahlreiche Maßnahmen durchzuführen bleiben und eine diversifizierte globale Politik notwendig ist, um im Bereich der Chancengleichheit konkrete Ergebnisse zu erzielen.

Eine kohärente Politik ist um so wichtiger in Zeiten einer Wirtschaftskrise, da die schwächsten Gruppen in der Gesellschaft von den technischen und sozialen Veränderungen und von der Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen werden.

2. Das Europäische Parlament hat wiederholt mit großem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer umfassenden Politik hingewiesen.

Insbesondere in seiner bedeutsamen Entschließung vom 17. Januar 1984 zur Situation der Frau in Europa⁴⁾ werden an die europäischen Organe und an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfangreiche Forderungen nach neuen und verstärkten Initiativen gerichtet.

3. Ein entsprechender Ansatz findet sich in den Arbeiten anderer Gremien oder Gruppen, die sich in erster Linie mit diesem Problem befassen.

So wurde vor allem auf der Konferenz von Nairobi, mit der das UN-Jahrzehnt der Frau abgeschlossen wurde, die Bedeutung eines derartigen Gesamtprogramms hervorgehoben, und es wurden zu diesem Zweck Beschlüsse gefaßt⁵⁾.

Auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat auf diesem Gebiet zahlreiche Arbeiten durchgeführt (Übereinkommen usw.); hier ist insbesondere die kürzlich verabschiedete Entschließung zu diesem Thema (Juni 1985) zu erwähnen.

Ebenso ist die OECD in diesem Sinne tätig geworden, und in ihrem neuesten Bericht über die Rolle der Frau in der Wirtschaft⁶⁾ wird eine nuancierte und kohärente Politik gefordert.

Der Europarat führt gleichfalls rechtlich orientierte (Europäische Sozialcharta) wie auch konkrete Tätigkeiten durch (positive Maßnahmen, Sensibilisierung, Rolle der Medien usw.).

²⁾ ABL. Nr. C 186 vom 21. Juli 1982, S. 3

³⁾ Bericht über die Durchführung des neuen Aktionsprogramms (COM[85])

⁴⁾ ABL. Nr. C 46 vom 20. Februar 1984

⁵⁾ Siehe Dokument zu den entsprechenden Zukunftsstrategien, das von der Konferenz im Konsensusverfahren angenommen wurde.

⁶⁾ Die Integration der Frau in die Wirtschaft, OECD 1985

4. Schließlich wirken auch verschiedene soziale und berufliche Gruppierungen oder Verbände in die gleiche Richtung. Genannt seien hier vor allem der Europäische Gewerkschaftsbund, das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften, die in dem Komitee der Familienorganisationen der Europäischen Gemeinschaften (COFACE) zusammengeschlossenen Familienverbände und verschiedene Frauenverbände.

5. Was auch immer die Grenzen des Programms 1982–1985 und seiner praktischen Anwendung vor allem auf einzelstaatlicher Ebene gewesen sein mögen, wurde es weitgehend als sehr positiv und als Anreiz für eine kohärente Entwicklung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen anerkannt.

Die kurze Zeit seiner Durchführung hat es vor allem in vielen Fällen ermöglicht, Maßnahmen einzuleiten, die fortzusetzen sind, Vorschläge zu unterbreiten, die anzunehmen sind und Forschungsarbeiten, Studien und Erhebungen zu finanzieren.

6. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission ein neues mittelfristiges (fünfjähriges) Programm vor, das folgende Ziele hat:

- den gemeinschaftlichen Besitzstand zu festigen, indem insbesondere eine bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften gefördert und die Annahme der Vorschläge, die zur Zeit geprüft werden, vorangetrieben werden;
- die im Rahmen des Aktionsprogramms 1982–1985 eingeleiteten Maßnahmen fortzusetzen und auszubauen, vor allem was die Kontakt- und Austauschnetze betrifft, die eine neue Form des sozialen Dialogs in diesem Bereich darstellen und deren Beitrag sich als sehr positiv erwiesen hat;
- die Anstrengungen zu verstärken, um alle von einem erweiterten Dialog betroffenen Akteure zu beteiligen und eine Sensibilisierung größerer Gruppen von Akteuren und größerer Zielgruppen zu erreichen;
- die Unterstützung konkreter Maßnahmen auszubauen und zu intensivieren, insbesondere diejenigen, die auf die Förderung der Frauenbeschäftigung gerichtet sind;
- diese Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die anfälligsten und/oder am stärksten benachteiligten Gruppen auszubauen und auszugestalten;
- die Lage der Frauen in den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu prüfen.

Die Modalitäten für die vorgesehenen Aktionschwerpunkte werden während der Laufzeit dieses Programms von Fall zu Fall in spezifischen Leitlinien festgelegt.

Das Anliegen der Kommission besteht darin, Wege zur praktischen Chancengleichheit im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben aufzuzeigen. Die Kommission ist der Überzeugung, daß sich dieses Ziel erreichen

läßt, ohne daß dies zu unzumutbaren Belastungen der Wirtschaft und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen führt.

7. Dieses Programm erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Kommission die Maßnahmen zugunsten der Frauen, die sie im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik in Anwendung der eigens zur vollen Eingliederung der Frauen in den Entwicklungsprozeß bestimmten Vorschriften (Artikel 123 des dritten Lome-Abkommens) aktiv fortsetzen wird.

8. Das Programm umfaßt Maßnahmen, die auf verschiedenen Ebenen durchzuführen sind. Der Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms 1982–1985 hat gezeigt, daß trotz der bisherigen Anstrengungen noch viel zu tun bleibt, damit vor allem die Mitgliedstaaten die Vorschläge und Entscheidungen der Gemeinschaft in ihre nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken umsetzen. Die Rolle und die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten (der Behörden der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten, der Regionen und der Kommunen, der sozialen und beruflichen Gruppen — vor allem der Sozialpartner — und der Organe zur Förderung der Gleichstellung) müssen also klar definiert werden, was auch eine stärkere Konzertierung der genannten Stellen auf Gemeinschaftsebene in bezug auf die in diesem Bereich durchzuführenden Aktionen und Maßnahmen erforderlich macht.

9. Dieses Programm läßt sich nicht verwirklichen ohne den politischen Willen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten. Dieser Wille müßte dadurch zutage treten, daß einmal die im Rahmen des vorausgegangenen Programms vorgeschlagenen Richtlinien angenommen werden und zum anderen die Verpflichtung eingegangen wird, dieses Programm entsprechend dem ihm im Anhang beigefügten Entschließungsentwurf durchzuführen.

10. Dieses Programm ist eingebettet in den Rahmen der Entwicklung eines Europas der Bürger: Die Gemeinschaft war die treibende Kraft bei der Förderung der Chancengleichheit der Frauen. Ihre Aktion muß in einem größeren an die politische, soziale und kulturelle Entwicklung und die technologischen Veränderungen in der Gemeinschaft angepaßten Rahmen präzisiert und weiterentwickelt werden.

B. Die Notwendigkeit einer umfassenden Politik

1. Zunächst einmal ist und bleibt es eine der wesentlichen Verantwortlichkeiten der Kommission, auf eine *bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften* in den Mitgliedstaaten hinzuwirken.

Die Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht weist noch Lücken auf; es versteht sich von selbst, daß die Kommission ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge in dieser Hinsicht wahrnimmt.

Das Problem stellt sich jedoch vor allem bei der konkreten Durchführung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.

Die Arbeiten einer aus unabhängigen nationalen Sachverständigen bestehenden Gruppe, die von der Kommission eingesetzt wurde, sowie die Arbeiten des Kolloquiums über die „rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Europäischen Gemeinschaft“ vom Mai 1985 haben gezeigt, daß es einerseits Schwierigkeiten gibt bei der Auslegung von Situationen, die objektiv schwer zu erfassen sind, und daß es andererseits an einer ausreichenden Kenntnis der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften fehlt.

Die geringe Ausnutzung der Möglichkeiten einer gerichtlichen Klage seitens potentieller Begünstigter, die auf diese Unkenntnis zurückzuführen ist, kann noch verschärft werden durch die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren; das gilt vor allem bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage, den Schwierigkeiten und Kosten des Verfahrens usw.

Die vergleichende Analyse zu diesem Thema zeigt, welche Bedeutung den Beweislastregeln zukommt und wie wichtig eine Stelle ist, die sich mit der Einreichung und Führung solcher Klagen befassen könnte.

2. Eine Politik zur Förderung der Chancengleichheit ist nur dann wirksam, wenn die Probleme an ihrer Wurzel behandelt werden. Deshalb sind die Maßnahmen im Bereich der *allgemeinen und beruflichen Bildung* von grundlegender Bedeutung, vor allem um sie an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen anzupassen. Auf Gemeinschaftsebene wurden in diesem Bereich bereits eine Reihe von Grundsatzentscheidungen getroffen und Leitlinien aufgestellt. Die Erfahrungen der vom Europäischen Sozialfonds und dem CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) durchgeführten Maßnahmen sind ferner wichtige Anhaltspunkte für Überlegungen zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen in diesem Bereich.
3. Obwohl die Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen vor allem auf eine Gleichstellung in der *Beschäftigung* abzielt — d. h. in allen Stellen und Ämtern, in allen Zweigen und auf allen Ebenen der beruflichen Rangordnung — wird immer noch festgestellt, daß der Anteil der Frauen in den herkömmlichen Frauensektoren und -berufen und in den unteren Beschäftigungsebenen unverhältnismäßig hoch ist.

Es gibt noch bei weitem keine Anzeichen dafür, daß die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen eine Besserung der Stellung der Frau mit sich bringen. Der Anstieg der Frauenarbeitslosigkeit ist in diesem Zusammenhang besonders gravierend.

Nicht nur der vom Rat anerkannte Grundsatz der Gleichbehandlung, sondern auch die Betrachtungen zum Arbeitskräftebedarf, vor allem in Verbindung mit der Entwicklung der Bevölkerungszahlen, machen daher eine Verstärkung und Diversifizierung und einen engeren Zusammenhang der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in diesem Bereich notwendig.

4. Besondere Aufmerksamkeit muß auf die Folgen der Einführung und Ausbreitung der *neuen Technologien* gerichtet werden. Sie können eine historische Chance für die Frauen bedeuten, die sich dieser Herausforderung gleichberechtigt stellen können.

Bei der gegenwärtigen Lage bringen sie jedoch die Gefahr mit sich, daß sich die Geschlechtertrennung bei der Beschäftigung zu Lasten der Frauen verschärft. Dies liegt nicht allein daran, daß es ihnen an einer angemessenen Ausbildung fehlt — was wegen der traditionellen Auffassung von der Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen häufig mit einem geringen Interesse an diesem Bereich einhergeht — sondern auch der Tatsache, daß Frauen im allgemeinen Arbeitsplätze besetzen, an denen sich der Inhalt der Tätigkeit sehr schnell ändern kann oder die leicht abgebaut werden. Deshalb müssen also zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen, die Männern und Frauen gleichermaßen zugute kommen sollten, noch besondere Anstrengungen zugunsten der Frauen unternommen werden.

5. Von den gleichen traditionellen Auffassungen wird häufig auch beim *sozialen Schutz* und vor allem bei der *sozialen Sicherheit* ausgegangen.

Ferner sehen sich die Mitgliedsländer aufgrund der Haushaltszwänge veranlaßt, die Leistungen zu beschränken oder zu verringern, wobei sie manchmal Modalitäten zugrunde legen, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung dadurch zuwiderlaufen, daß sie beispielsweise Personen begünstigen, die als „Familienoberhaupt“ oder „Haushaltsvorstand“ betrachtet werden, was indirekte Benachteiligungen der Frauen mit sich bringt.

Die Kommission ist über diese Situation sehr besorgt, die eine unrichtige Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit mit sich bringen kann. Diese schließt ferner bestimmte Gebiete aus ihrem Geltungsbereich aus (beispielsweise die Hinterbliebenenrenten) und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, noch weitere auszuschließen (z. B. das Ruhestandsalter). Es stellen sich also gegenwärtig vor allem auf diesem Gebiet ernste Schwierigkeiten, daher müssen die Gleichbehandlungsvorschriften der Gemeinschaft auf diese Gebiete ausgedehnt werden.

Die geltenden Rechtsvorschriften — und Praktiken — auf dem Gebiet des Mutterschutzes, die nicht immer einen angemessenen Schutz oder die Sicherung des Arbeitsplatzes garantieren, machen ebenfalls besondere Anstrengungen erforderlich.

6. Eine unabdingbare Voraussetzung zur Förderung einer echten beruflichen Gleichbehandlung ist die *Teilung der Pflichten in Familie und Beruf*; dies gilt in diesem Zusammenhang vor allem auch für die Entwicklung angemessener Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Überprüfung der sozialen Infrastruktur im allgemeinen. Im gleichen Bereich verdienen auch der Ausbau des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen sowie die Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit ein offenes und positives Vorgehen im Rahmen der Förderung der Gleichbehandlung bei der Beschäftigung und einer besseren Lebensqualität sowie im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.

7. Schließlich ist es unerlässlich, mehr als bisher systematische *Sensibilisierungsmaßnahmen* einzuleiten, um eine *Entwicklung in den Einstellungen und Denkweisen* herbeizuführen, damit sich die Förderung der Chancengleichheit nicht in der Annahme von Rechtsvorschriften erschöpft, deren konkrete Umsetzung häufig begrenzt ist, oder in politischen Erklärungen ohne Wirkung in der Praxis. Die positiven Aspekte der Werte, die eine Gleichstellung im beruflichen und gesellschaftlichen Leben mit sich bringt, müssen besonders herausgestellt werden; dazu sind umfassende Maßnahmen erforderlich, die mehrere Zielgruppen in der Öffentlichkeit ansprechen sollten, denn die Chancengleichheit betrifft die Gesellschaft als Ganzes.

Es müßte auch eine bessere Koordinierung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen in diesem Bereich sichergestellt werden: der Bekanntheitsgrad der Maßnahmen der Gemeinschaft ist immer noch sehr gering⁷⁾.

II. Aktionen des Programms

A. Bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

a) Bessere Unterrichtung und Bekanntmachung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung, indem sie beispielsweise

- die Ausbildung und Sensibilisierung der Rechtsberufe (durch Seminare, Kolloquien usw.) und der Juristen, der für soziale Angelegenheiten Zuständigen, des Personals, der Arbeitsinspektoren usw. fördern und
- die Sozialpartner, vor allem im Rahmen ihrer Schulungsmaßnahmen, unterstützen und stimulieren;

b) Weiterentwicklung der Mechanismen für die Überwachung und die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Chancengleichheit, und zwar durch:

- Überprüfung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der bestehenden Ausschüsse und sonstigen Gruppen anhand eines Vergleichs der bisherigen Erfahrungen, damit sie die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der Gleichstellungspolitik einschließlich der Rechtsbehelfe mit der größtmöglichen Effizienz vorantreiben können;
- Förderung der Gleichstellungspolitik auch auf regionaler und lokaler Ebene;
- Unterstützung der Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, deren Ziel es ist, die Chancengleichheit zu fördern und die interessierten Kreise zu unterrichten;
- Überprüfung der Vorschriften über die Beweislast, damit die Diskriminierten nicht vor einer oft nicht zu bewältigenden Aufgabe stehen.

2. Maßnahmen der Kommission

a) Die Kommission wird im Rahmen des Netzes unabhängiger Sachverständiger für die Überwachung der Anwendung der Gleichbehandlungsrichtlinien⁸⁾ ihre Arbeiten hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Anwendung der bestehenden Richtlinien auf Ebene der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Tarifverträge und der besonders signifikanten Diskriminierungen in der Praxis fortsetzen und vertiefen.

Sie wird vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge etwaige Maßnahmen prüfen, die aufgrund der Informationen und Anregungen der Sachverständigen zu treffen wären, und die Ergebnisse der Arbeiten dieser Sachverständigen verbreiten, um auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten Denkanstöße zu geben, insbesondere was bestimmte vielschichtige Begriffe, wie den der mittelbaren Diskriminierung, betrifft;

- b) sie wird die Initiativen unterstützen, die von und in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die betroffenen Kreise, vor allem die Rechtsberufe, auszubilden, zu sensibilisieren, zu unterrichten und zu beraten, zum Beispiel durch auf landesweiter und regionaler Ebene veranstaltete Kolloquien oder Seminare, die an das Europäische Kolloquium vom Mai 1985 in Louvain-la-Neuve anknüpfen;
- c) sie wird einen gemeinschaftlichen Rechtsakt zum Grundsatz der Umkehrung der Beweislast bezüglich sämtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Gleichstellung vorschlagen;
- d) im Rahmen ihrer Vorschläge für den sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene wird sie die Beratungen, insbesondere mit den Sozialpartnern, wieder in Gang bringen, um eine konkretere Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts,

⁷⁾ Vgl. Umfrage zur Lage der erwerbstätigen Frauen in Europa, 1984

⁸⁾ Neues Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982–1985) – Aktion A 1

insbesondere was die berufliche Einstufung und den Begriff der gleichwertigen Arbeit betrifft, zu erreichen.

B. Allgemeine und berufliche Bildung

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

a) Auf der Grundlage der Leitlinien in der Entschließung vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Jungen und Mädchen im Bildungswesen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene systematische, globale und kohärente Aktionen entwickeln und durchführen, die gleichzeitig alle Bereiche und alle Beteiligten des Bildungsprozesses erfassen und vor allem folgende Schwerpunkte vorsehen:

- Sensibilisierung aller am Bildungsprozeß Beteiligten, insbesondere durch Informationskampagnen, durch die Ausarbeitung und Verbreitung von praktischen Leitfäden für die Verwirklichung der Chancengleichheit;
- Integration der Bildungs- und Berufsberatung in das Unterrichtsprogramm sämtlicher Schüler;
- Förderung der Kontakte zwischen Schule und Arbeitswelt, um es auch Mädchen zu ermöglichen, nicht traditionelle Berufe kennenzulernen;
- Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte in bezug auf Problematik und Pädagogik der Chancengleichheit;
- Ausbau der Koedukation in gemischten Schulen;
- Maßnahmen zur Herbeiführung eines ausgewogeneren Verhältnisses von Männern und Frauen auf allen Bildungsstufen (sowohl in bezug auf die Unterrichtsfächer als auch in bezug auf die verschiedenen Leitungsebenen);
- Beseitigung der Geschlechterstereotypen in sämtlichen Lehr- und Lernmitteln (Bücher, Übungsmaterial, Analyseinstrumente, Beratungsunterlagen).

b) Im Bereich der beruflichen Bildung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Veranstaltung von Kampagnen zur Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten (einschließlich der neuen Berufe) mit der Unterstützung aller Medien;
- Auswertung aller Erfahrungen im Hinblick auf Vermittlung und Innovation:
 - Anpassung der Ausbildungsprogramme an die besonderen Schwierigkeiten der Frauen;
 - angemessenere Beratung;
 - Schaffung materieller und sozialer Strukturen, die für die Teilnahme von Frauen an Ausbildungslehrgängen notwendig sind (Kinderkrippen, Anpassung der Ausbildungszeitpläne usw.);

— Suche nach weniger kostspieligen und elastischeren Ausbildungsmethoden (dezentralisiert, mobil, flexible Zeiten usw.).

— Schaffung angemessener Analyse- und Beratungsstrukturen auf dem Gebiet der Chancengleichheit (z. B. Berater für die Gleichstellung, Sachverständigennetze usw.) auf allen geeigneten Ebenen (Schulen, Berufsbildungseinrichtungen, nationale, regionale und lokale Verwaltungen, Einrichtungen für die Bildungs- und Berufsberatung);

— unter Einsatz aller Mittel (Information, Sensibilisierung, Schaffung von Netzen usw.) Förderung einer umfassenden Nutzung der vom Europäischen Sozialfonds gebotenen Möglichkeiten im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.

c) Im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung Durchführung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für die Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten⁹⁾. Diese beziehen sich auf den gesamten Bereich der Bildung, von der Vorschule bis zur Hochschule, einschließlich der Erwachsenenbildung und der Berufsbildung außerhalb des Schulsystems.

2. Maßnahmen der Kommission

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung im Bildungswesen wird die Kommission insbesondere folgende Aktionen durchführen:

a) Entsprechend der Entschließung vom 3. Juni 1985 (siehe B 1a) wird die Kommission — im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten bestimmte Initiativen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Maßnahmen unterstützen, insbesondere:

- die Durchführung positiver Aktionsprogramme mit innovatorischen Maßnahmen,
- die Sammlung besonders interessanter praktischer Beispiele und Empfehlungen.

b) Sie wird Seminare, Treffen, Studienaufenthalte usw. für alle am Bildungsprozeß Beteiligten veranstalten beziehungsweise fördern.

c) Eine Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten (Bildungsministerien, Ausschüsse oder Organe für die Chancengleichheit, Sachverständige) wird zur Durchführung des in der Entschließung vom 3. Juni 1985 festgelegten Aktionsprogramms eingesetzt werden.

d) Darüber hinaus wird sie mit der 1982 geschaffenen Beratergruppe⁹⁾ für Gleichbehandlung in der allgemeinen und beruflichen Bildung integrierte Programme zur Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten durchführen.

⁹⁾ Diese Gruppe wurde gemäß Aktion B 11 des Aktionsprogramms 1982–1985 geschaffen. Bericht von Frau Sullerot, Koordinatorin der Gruppe, Oktober 1984.

- e) Im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms für den Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Erwerbsleben, wird die Kommission Modellversuche über die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen fortführen, z. B. die Beseitigung geschlechtsbezogenen Klischees aus den Lehr- und Lernmitteln, die Ausbildung in nicht-traditionellen Berufen, die Beteiligung von Mädchen aus zugewanderten Familien an kulturellen und Bildungsveranstaltungen sowie die Verbreitung von Berichten über positive Erfahrungen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene.
- f) Das CEDEFOP wird auf der Linie seiner bisherigen Tätigkeiten die folgenden Sachverständigengruppen und Maßnahmen fortführen:
- Netz von Beratern für die Gleichstellung im Rahmen der Berufsbildung;
 - Netz von Vorhaben für die Ausbildung in den neuen Technologien, bei der es vor allem um Stellen mit Aufstiegsmöglichkeiten geht;
 - Ausbildung von Frauen in selbständigen Tätigkeiten
- und deren Auswertung im Hinblick auf Aktionsleitlinien vornehmen.
- g) Die unter Punkt B 1 b) genannten Maßnahmen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission unterstützt, damit die vom Europäischen Sozialfonds in diesem Bereich gebotenen Möglichkeiten besser ausgeschöpft werden können.
- h) Eine Studie zur Untersuchung, ob behinderte Mädchen dieselben Möglichkeiten und eine qualitativ gleichwertige allgemeine und berufliche Bildung erhalten wie behinderte Jungen, wird in Auftrag gegeben.
- i) Ausgehend von den Ergebnissen und der Auswertung der vorgenannten Maßnahmen, wird die Kommission gemeinschaftliche Leitlinien für die berufliche Bildung der Frauen vorschlagen.
- b) Einleitung allgemeiner und gezielter Maßnahmen¹¹⁾ zur Förderung der Frauenbeschäftigung und zur Beseitigung der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Ausweitung positiver Aktionen.
- c) Einführung bestimmter Schwerpunkte bei ihren Maßnahmen; diese Schwerpunkte betreffen insbesondere
- die Realisierung der beispielgebenden Funktion der öffentlichen Hand als Arbeitgeber¹²⁾;
 - die Verstärkung und Verbesserung der Beteiligung der Frauen an Organen mit Entscheidungsbefugnissen¹³⁾ durch geeignete Maßnahmen verschiedener Art (Öffnung der politischen Parteien, Aufstellung von Wählerlisten, Ermutigung der Sozialpartner, aktive Beteiligung der Frauen an der Regierung usw.);
 - die neuen Technologien (durch positive Maßnahmen in bezug auf Ausbildung, Beratung, Sensibilisierung, Einstellung), um auf diesem Gebiet eine verschärfte Geschlechtertrennung bei der Beschäftigung zu vermeiden und den Frauen zu ermöglichen, der technologischen Herausforderung gleichberechtigt zu begegnen;
 - Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen; diese Initiativen sind unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten besonders wichtig, um den Besonderheiten der Frauenbeschäftigung Rechnung zu tragen und um die Anliegen der Chancengleichheit (verstärkte Beteiligung an Führungspositionen, Möglichkeit einen Arbeitsplatz vor Ort zu finden, flexiblere Arbeitsorganisation und vorteilhafte Entgeltsbedingungen) zu berücksichtigen. Auf diese Art und Weise kann Frauen der gleichberechtigte Zugang zur Gründung von Unternehmen, insbesondere in bezug auf die Einräumung von Krediten, gesichert und können positive Aktionen eingeleitet werden (Ausbildung, Information, Gründung).

C. Beschäftigung

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Verbesserung der quantitativen und qualitativen Daten, um die Besonderheiten der Frauenerwerbstätigkeit ermitteln zu können (Statistiken¹⁰⁾, Festlegung geeigneter Indikatoren um die Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit zu analysieren, qualitative Analysen, Stichprobenerhebungen usw.) und systematische Analyse der Kohärenz zwischen globalen Beschäftigungsmaßnahmen und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik einerseits und den spezifischen Aktionen zugunsten der Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung sogenannter „instabiler“ Beschäftigungsformen andererseits.

- d) Gezielte Maßnahmen sollten vorgesehen werden, um den Problemen der am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen¹⁴⁾ zu entsprechen, wie: Einzelternfamilien und alleinstehende Frauen, zugewanderte Frauen, Frauen deren Arbeitsplatz durch die Einführung neuer Technologien bedroht ist, körperlich oder geistig behinderte Frauen, Frauen die nach einer Unterbrechung wieder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen und Frauen die am Ende ihres Erwerbslebens arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht

¹¹⁾ Vgl. Richtlinien, Empfehlungen, Entschlüsseungen

¹²⁾ Vgl. Entschließung vom 12. Juli 1983

¹³⁾ Vgl. Untersuchungen der Kommission, die 1983 zu diesem Thema durchgeführt wurden

¹⁴⁾ Vgl. die Ergebnisse der von der Kommission 1984 durchgeführten Stichprobenerhebung über abhängig beschäftigte Frauen in Europa, 1984 - Dok. V/1240/84

¹⁰⁾ In einigen Bereichen liegen keine nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken vor.

sind, selbständig erwerbstätige Frauen, einschließlich der in der Landwirtschaft Tätigen¹⁵⁾.

- e) Die Beseitigung der Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die dem Gleichbehandlungsprinzip entgegenstehen, sofern der Schutzgedanke, der ihnen ursprünglich zugrunde lag, nicht mehr zutrifft¹⁶⁾. Aufforderungen an die Sozialpartner, die notwendigen Änderungen in den Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen usw. vorzunehmen.
- f) Die Fortführung der Bemühungen, um zu einem neutralen Steuersystem zu gelangen, das vor allem hinsichtlich der Einkommensteuer der verheirateten Frau keine diskriminierende Wirkung hat.

Das Memorandum¹⁷⁾, das die Kommission dem Rat zu diesem Thema vorgelegt hat, sollte als Ausgangsbasis für eine eingehende Überprüfung dienen.

Die Überprüfung des sozialen Schutzes und der Modalitäten für die Eingliederung der Heimarbeiter in das Wirtschafts- und Sozialleben, um eine stärkere Teilnahme dieser Arbeitnehmer am Produktionsprozeß und am gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

2. Maßnahmen der Kommission

- a) Die Arbeiten der Sachverständigengruppe, die sich mit den Indikatoren zur Frauenerwerbstätigkeit und der Analyse dieser Indikationen befaßt, werden fortgesetzt; dabei werden folgende Schwerpunkte vorgegeben:
- Verbesserung und Harmonisierung der Informationsbasis (in Verbindung mit den Arbeiten des Statistischen Amtes);
 - Sammlung von Daten über spezifische Gruppen von Frauen;
 - bessere Kohärenz zwischen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, namentlich der Beschäftigungspolitik einerseits und den Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit der Frauen andererseits sowie eine bessere Integration dieser Daten in die bestehenden Informationssysteme wie das Gegenseitige Informationssystem über die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (MISEP) und das Europäische Netzwerk zum Informationsaustausch für örtliche Beschäftigungsinitiativen (ELISE);
 - verstärkte Einbindung in andere Kommissionstätigkeiten.
- b) Sie wird Stichprobenerhebungen vornehmen, um die vorhandenen Angaben, vor allem über statistisch schwer erfaßbare Sachverhalte, zu ergänzen.

¹⁵⁾ Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben.

¹⁶⁾ Im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 76/207/EWG

¹⁷⁾ Dok. KOM(84) 695 endg.

- c) Sie wird einen Informations- und Erfahrungsaustausch auf folgenden Gebieten vornehmen:

- Bekämpfung der Frauenerwerbslosigkeit¹⁸⁾;
- positive Maßnahmen zugunsten der Frauen unter Einschaltung des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit einerseits und der Sachverständigengruppen andererseits mit dem Ziel einer systematischen Analyse und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen.

- d) Die Kommission wird dem Rat, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den potentiellen Trägern positiver Maßnahmen einen Leitfaden mit Beispielen für positive Aktionen¹⁹⁾ unterbreiten, der ihnen bei der oft komplexen Durchführung derartiger Maßnahmen nützlich sein und ihnen die notwendigen Informationen vermitteln könnte.

- e) Im Hinblick auf den Abbau der Geschlechtertrennung im Arbeitsleben und einen besseren Einsatz der Arbeitskräfte wird sie positive Aktionen namentlich in folgenden Sektoren fördern und anregen:

- im öffentlichen Dienst (auf der Grundlage der vom Europäischen Zentrum für öffentliche Verwaltung in Maastricht durchgeführten Studien und Aktionen) einschließlich ihrer eigenen Personalpolitik²⁰⁾;
- im Bankwesen (im Anschluß an ein 1980 eingeleitetes Modellvorhaben);
- in der Industrie (Fortsetzung der in sechs Ländern der Gemeinschaft)²¹⁾ angelaufenen Modellmaßnahmen mit Hilfe zweier Unternehmensberater, die auch auf die übrigen Gemeinschaftsländer ausgedehnt werden sollen;
- in der Gemeinwirtschaft²²⁾;
- im Rahmen örtlicher Beschäftigungsinitiativen für Frauen: Hier beabsichtigt die Kommission, ihre Politik zur Unterstützung bei der Gründung derartiger Initiativen fortzusetzen und weiterhin Studien zur besseren Erfassung spezifischer Probleme bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen zu fördern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Errichtung eines Netzes zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Anregungen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen, um zu kohärenten und systematischen Aktionen zu gelangen; dieses soll in Verbindung mit dem Gesamtprogramm zur Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen (ELISE) geschehen;
- die Medien²³⁾.

¹⁸⁾ Gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Juli 1984

¹⁹⁾ Vgl. Beispiele in einigen Drittländern und Mitgliedstaaten

²⁰⁾ Vgl. Anhang

²¹⁾ B, D, F, I, NL, VK

²²⁾ Im Anschluß an die 1985 durchgeführte Untersuchung

²³⁾ Siehe unter Punkt G

- f) Sie wird gemeinschaftliche Aktionsleitlinie für bestimmte Gruppen²⁴⁾, die vor besonderen Problemen stehen, vorschlagen, wie:
- Einzelternfamilien und alleinstehende Frauen;
 - zugewanderte Frauen;
 - Frauen, die nach einer Unterbrechung wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen;
 - körperlich und geistig behinderte Frauen;
 - selbständig erwerbstätige Frauen, einschließlich derer in der Landwirtschaft.

Die vorgeschlagene Richtlinie gibt eine erste rechtliche Antwort auf die anstehenden Probleme.

- g) Sie wird sich für die Durchführung von Artikel 3 Abs. 2 b der Richtlinie 76/207/EWG betreffend die Überprüfung der Arbeitsschutzvorschriften einsetzen und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage einer 1982/83 durchgeführten Studie einen Bericht über die Revision der Schutzvorschriften für Frauen mit dem Ziel vorlegen, den Abbau der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Das Problem der Nacharbeit wird dabei besondere Beachtung finden, denn das Nachtarbeitsverbot für Frauen allein hat häufig stark negative Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen, z. B. in den neuen Technologien²⁵⁾.
- h) Im Hinblick auf eine neutrale Gestaltung der Steuersysteme in bezug auf die Frauenerwerbstätigkeit und anhand des dem Rat 1984 hierzu vorgelegten Memorandum²⁶⁾ wird die Kommission Beratungen mit den verschiedenen zuständigen Vertretern der Mitgliedstaaten²⁷⁾ durchführen, um zu gemeinschaftlichen Leitlinien zu gelangen.
- i) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung über die traditionelle Heimarbeit der Frauen und Jugendlichen wird sie prüfen, ob in diesem Bereich gemeinschaftliche Leitlinien angebracht sind.

D. Neue Technologien

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten

- a) die Beschäftigungsstatistiken in bezug auf die neuen Technologien sowie die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer und die berufliche Stellung, die sie im Vergleich zu den männlichen Arbeitnehmern innehaben, genauer ermitteln und auch die qualitative Analyse des Problems weiterentwickeln;

²⁴⁾ Im Anschluß an die Untersuchungen in diesen Bereichen und die Stichprobenerhebung über abhängig beschäftigte Frauen in Europa, 1984.

²⁵⁾ Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat bereits das IAO-Übereinkommen in diesem Punkt aufgekündigt. Die anderen sollten folgen.

²⁶⁾ Memorandum über Einkommensteuer und Gleichbehandlung von Männern und Frauen, KOM(84) 695 endg.

²⁷⁾ Zu diesem Thema ist Anfang 1986 ein Seminar im Vereinigten Königreich vorgesehen.

- b) die Ausarbeitung von Leitlinien fördern, die Empfehlungen zur Gleichstellung bei Vorhaben zur Einführung der neuen Technologien enthalten und die allgemeine und berufliche Bildung und die Beschäftigung betreffen;
- c) die Bewerbung und die Einstellung von Frauen in bezug auf Arbeitsplätze fördern, bei denen die neuen Technologien eingesetzt werden²⁸⁾;
- d) Modellvorhaben zur Ausbildung der Frauen in den neuen Technologien entwickeln;
- e) die Institute, Gruppen und sonstigen Organisationen fördern, deren Aufgabe in der Verbreitung und dem Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen über die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Ausbildung und die Beschäftigung von Frauen und in der Sensibilisierung der betreffenden Gruppen besteht;
- f) die Öffentlichkeit durch Preisverleihungen, Broschüren, Seminare, Informationskampagnen usw. sensibilisieren;
- g) Netze der zuständigen Personen fördern und entwickeln und Forschungsaktionen in den Schulen organisieren;
- h) Mädchen und Jungen unmittelbar nach Anschluß der Grundschule an allen weiterführenden Schulen mit den neuen Technologien vertraut machen;
- i) die Unternehmen — auch finanziell — dazu ermutigen, Maßnahmen zur Ausbildung in den neuen Technologien durchzuführen;
- j) die Berufsbildung derart organisieren, daß die Frauen von den gebotenen Möglichkeiten (Vorausbildung²⁹⁾, Ergänzungsausbildung usw.) mehr Gebrauch machen können;
- k) die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Gesundheit der Frauen untersuchen.

2. Maßnahmen der Kommission

Die Kommission wird

- a) im Rahmen der Durchführung der Entschließung des Rates über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. Juni 1983) und der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. September 1983) sowie der von der Kommission angenommenen Arbeitsprogramme, die sich darauf stützen [KOM(85) 167 endg. vom 18. April 1985 und KOM(84) 722 endg. vom 14. Dezember 1984], dem Thema Chancengleichheit besondere Aufmerksamkeit widmen;

²⁸⁾ Vgl. Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Frauen

²⁹⁾ Vgl. vom Europäischen Sozialfonds finanzierte Maßnahmen

- b) ausgehend von der Entschließung vom 3. Juni 1985 über die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungswesen, Pilotprogramme und sonstige Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, Mädchen vermehrt Zugang zu Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den neuen Technologien zu verschaffen, sie wird insbesondere die Forschungsaktionen über dieses Thema fördern;
- c) sich bemühen, gezielt³⁰⁾ innovatorische Maßnahmen zu fördern, die
- die Wiedereingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt und zwar in Arbeitsplätze mit Zukunft erleichtern sollen, oder
 - Frauen die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes ermöglichen sollen, wenn dieser durch industrielle Umstrukturierungen gefährdet ist.
- Sie wird in diesem Zusammenhang Berufsbildungsmaßnahmen zur Förderung der vertikalen Mobilität von Frauen in Schlüsselsektoren der neuen Informationstechnologien (Informatik, Büromatik und Robotertechnik) besondere Aufmerksamkeit widmen;
- d) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds die Vorlage von Vorhaben zur Berufsbildung oder Einstellung in zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze zugunsten von Frauen fördern, wenn es sich um Tätigkeiten handelt — wie im Bereich der neuen Technologien — in denen sie unterrepräsentiert sind³¹⁾;
- e) auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Studien³²⁾ Runderdiskussionen in den einzelnen Mitgliedstaaten mit den zuständigen Partnern (Regierungen, Sozialpartner, Ausbildungsstellen, Arbeitsvermittlungen usw.) veranstalten, um zu untersuchen, wie die in den Forschungsergebnissen enthaltenen Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden können, und sie wird eine Evaluierung dieser Zusammenkünfte und ihrer Folgemaßnahmen durchführen;
- f) Studien über die Auswirkung der im Zusammenhang mit den neuen Technologien getroffenen Tarifvereinbarungen auf die Frauenerwerbstätigkeit³³⁾ durchführen um auf eine Berücksichtigung der Folgen der neuen Technologien für die Frauen sowie auf die Ausarbeitung geeigneter Regelungen in den Tarifverhandlungen hinzuwirken; sie wird dieses Problem mit den Sozialpartnern auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie erörtern;
- g) anhand der Studien, die gegenwärtig durchgeführt werden³⁴⁾, Aktionsleitlinien betreffend die Heimarbeit von Frauen in den neuen Technologien aufstellen;
- h) Untersuchungen über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Frau durchführen;
- i) die Auswirkungen der Einführung der neuen Technologien auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz von Frauen untersuchen;
- j) anhand der Ergebnisse und der Auswertung der vorgenannten Maßnahmen gemeinschaftliche Leitlinien in bezug auf die Auswirkung der neuen Technologien auf die Frauenerwerbstätigkeit aufstellen.

E. Sozialer Schutz und soziale Sicherheit

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten

- a) entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 79/7/EWG und des Vorschlags für eine Richtlinie über die Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, bei eventuell notwendigen Einsparungen im Rahmen der Sozialhaushalte diskriminierende Folgen für Frauen vermeiden;
- b) durch die fortschreitende Zuerkennung individueller Rechte an Frauen auf eine Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung hinwirken;
- c) die Regelungen über den Mutterschutz verstärken, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten und die diskriminierenden Auswirkungen auf die Einstellungspraxis und den beruflichen Aufstieg zu beseitigen.

2. Maßnahmen der Kommission

- a) Die Kommission wird darauf achten, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Haushaltskürzungen die in Richtlinie 79/7/EWG enthaltene Verpflichtung einhalten, jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts abzubauen bzw. vermeiden.
- b) Sie wird auf der Grundlage der Studie³⁵⁾ über Gebiete, die in der Richtlinie 79/7/EWG nicht erfaßt sind, die bereits laufenden Vorarbeiten für den Vorschlag eines neuen Rechtsakts vorantreiben, um insbesondere die bestehenden Vorschriften in den betreffenden Bereichen im Hinblick auf eine schrittweise Individualisierung der Rechte zu ergänzen.
- c) Sie wird ihre Bemühungen um eine Beseitigung der mittelbaren Diskriminierungen, die vor allem in bezug auf die abgeleiteten Rechte der Ehefrau bestehen, fortsetzen.

³⁰⁾ Im Rahmen des Netzes von Modellvorhaben auf Gemeinschaftsebene

³¹⁾ Siehe auch Punkt B

³²⁾ U. a. „Die Büromatik und die Frauenerwerbstätigkeit“ und „Berufsausbildung, neue Technologien und Frauenerwerbstätigkeit“

³³⁾ Erste bereits angelaufene Studie

³⁴⁾ Studie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, FAST-Studie

³⁵⁾ Die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit bei nicht unter die Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 fallenden Leistungen – Dok. V/1261/1/84 endg.

- d) Ausgehend von Empfehlungen, die in der Studie über den Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, wird die Kommission Leitlinien für Gemeinschaftsmaßnahmen ausarbeiten.

F. Teilung der Pflichten in Familie und Beruf

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Die Mitgliedstaaten sollten zunächst im Rahmen des Bildungswesens, dann auch allgemein zur Entwicklung von — vor allem bei jungen Menschen bereits ansatzweise vorhandenen — Denkweisen beitragen, daß Mann und Frau ihre Pflichten in Familie, Beruf und Gesellschaft gleichermaßen zu tragen haben.
- b) Sie sollten den Richtlinienvorschlag der Kommission³⁶⁾ zum Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen verabschieden und in die Tat umsetzen.
- c) Ferner sollten sie die Mittel überprüfen, mit denen eine positive Entwicklung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung gefördert werden kann. Dies sollte vor allem anhand der für die Kommission vorgenommenen vergleichenden Untersuchung³⁷⁾ geschehen, die gezeigt hat, daß in einigen Mitgliedstaaten wegen der derzeitigen wirtschaftlichen Probleme eine gewisse Tendenz zum Abbau der kollektiven Kinderbetreuungseinrichtungen festzustellen ist, während in anderen Mitgliedstaaten — die offenbar andere politische Prioritäten gesetzt haben — eine positive Entwicklung derartiger Einrichtungen, einschließlich der Förderung alternativer Kinderbetreuungsmöglichkeiten, stattgefunden hat.
- d) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancengleichheit und den Abbau der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit ins Auge fassen; dazu gehört zum Beispiel die Einführung der Gleitzeit, die Gewährung von über einen langen Zeitraum verteilten „Zeitguthaben“, der Ausgleich beschwerlicher Arbeiten durch längere Freizeit, die Überprüfung der Mobilitätspolitik und der geschlechtsneutrale Zugang zur Teilzeitarbeit.
- e) Sie sollten prüfen, wie der öffentliche und private Dienstleistungssektor (einschließlich der Schulzeitpläne) in einer Art organisiert werden kann, daß Frauen ihre beruflichen und familiären Tätigkeiten besser aufeinander abstimmen können.

³⁶⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen, ABl. Nr. C 333 vom 9. Dezember 1983

³⁷⁾ Kollektive Einrichtungen und Dienste zur Betreuung von Kleinkindern im Alter von null bis drei Jahren in der EWG — DOK. V/1784/83

- f) Ferner sind Lösungen für die spezifischen Probleme besonders betroffener Gruppen (vor allem Einelternfamilien, Personen, die ziemlich weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten usw.) anzustreben.

- g) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie Frauen — und zunehmend auch junge Eltern — ihre Berufs-, Familien- und gesellschaftlichen Pläne besser verwirklichen können, mit dem Ziel, daß die Kindererziehung und das Familienleben ganz allgemein in der Öffentlichkeit mehr Anerkennung finden³⁸⁾.

2. Maßnahmen der Kommission

Die Kommission wird

- a) auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der vergleichenden Untersuchung über die Gemeinschaftsdienste und -einrichtungen zur Betreuung von Kleinkindern bis zu drei Jahren in der Europäischen Gemeinschaft und der Empfehlungen, die von der in Bonn 1984 und in Rom 1985 abgehaltenen Konferenzen³⁹⁾ abgegeben wurden, die Entwicklung der Betreuungsformen mittels einer Gruppe von Sachverständigen verfolgen;
- b) Maßnahmen zur Kinderbetreuung mit einer dreifachen Zielsetzung empfehlen (Verwirklichung der Chancengleichheit der Jungen und Mädchen, Erleichterung für die Eltern bei der Gestaltung ihres Familien-, Gesellschafts- und Berufslebens, Vermeidung unerwünschter demographischer Auswirkungen);
- c) die Infrastrukturprobleme (Verkehrsmittel, Öffnungszeiten der öffentlichen und privaten Dienste, Alternativmodelle) und deren Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Frauen — insbesondere junger Frauen — sowie die demographischen Folgen dieser Probleme untersuchen;
- d) Studien durchführen über:
- die Unterstützung alter Menschen, Behinderter usw. im Hinblick sowohl auf eine Erleichterung der Lebensbedingungen der Familien und vor allem der Frauen, die diese Menschen betreuen, als auch auf die Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Bereich,
 - die Situation der älteren Frauen und die Maßnahmen, mit denen ihren Bedürfnissen entsprochen werden kann
- und in diesem Zusammenhang Aktionsmöglichkeiten festlegen;
- e) im Hinblick auf gemeinschaftliche Leitlinien die Maßnahmen prüfen, die vorzusehen sind, um den

³⁸⁾ In diesem Zusammenhang können die verschiedenen von der Kommission durchgeführten Umfragen und Analysen zweckdienliche Anhaltspunkte liefern.

³⁹⁾ Gemeinsam veranstaltet von der Kommission und der deutschen Regierung einerseits und von der italienischen Präsidentschaft andererseits, unter Hinzuziehung von Vertretern der zuständigen Ministerien (Soziales, Gesundheit, Bildung, Frauenrechte), der Gleichbehandlungsausschüsse und unabhängiger Sachverständiger

spezifischen Bedürfnissen besonders benachteiligter Gruppen⁴⁰⁾ zu entsprechen;

- f) ihren Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Neugestaltung der Arbeitszeit weiterhin auch das Ziel der Förderung der Chancengleichheit zugrunde legen.

G. Sensibilisierung — Entwicklung in der Denkweise

1. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten

- a) systematische und gezielte Informationskampagnen durchführen, die sich sowohl an die politisch Verantwortlichen als auch an die betroffenen Personen und Gruppen sowie an die relevanten gesellschaftlichen Kräfte richten sollten. Hierbei sind die Medien stärker einzubeziehen;
- b) die Gleichstellung als ständiges Thema in allgemeine Informations- und Sensibilisierungskampagnen, etwa auf dem Gebiet der Berufswahl, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbandstätigkeit, aufnehmen.

2. Maßnahmen der Kommission

Die Kommission wird

- a) ihre bisherige Informationsarbeit in Frauenfragen (Veröffentlichungen, Seminare, Broschüren, audio-visuelle Veranstaltungen, Treffen mit Frauenvereinigungen und -bewegungen usw.) verstärkt fortsetzen und dem sich wandelnden Bedarf anpassen, um insbesondere die breite Öffentlichkeit besser zu informieren;
- b) die Kontakte und Austauschmaßnahmen mit den anderen Verbänden, deren Tätigkeiten sich auf die Förderung der Chancengleichheit auswirken, ausbauen (Familienvereinigungen, Jugendforum, Verbraucherverbände, Organisationen zur Bekämpfung der Armut, Elternvereinigungen usw.);
- c) geeignete Maßnahmen einleiten, um spezifische Zielgruppen zu erreichen, z. B. Durchführung von Folgemaßnahmen zum europäischen Kolloquium über die rechtliche Gleichstellung in der Gemeinschaft⁴¹⁾, vor allem durch die Abhaltung von Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;
- d) ihre Arbeit aufgrund der Empfehlungen des Seminars über Frauen und Fernsehen⁴²⁾ auf die anderen Medien ausdehnen und dazu
- einen Ausschuß schaffen, in dem die für die Förderung positiver Maßnahmen zuständigen Vertreter der Fernsehanstalten zusammengeschlossen sind,

- Durchführung ähnlicher Seminare auf einzelstaatlicher Ebene anregen und unterstützen,
- eine entsprechende Untersuchung der Lage der Frau in den übrigen Medien durchführen, um ein auf alle Medien abzielendes Vorgehen zu entwickeln;

- e) Maßnahmen auf dem Gebiet des Bildungswesens in bezug auf die Wahl der schulischen Bildungsgänge und die Aufgabenverteilung zwischen Mädchen und Jungen in Zusammenarbeit insbesondere mit den Elternvereinigungen ausarbeiten;
- f) systematisch eine an die Sozialpartner und die Mitgliedstaaten gerichtete Informationspolitik betreiben mit dem Ziel, die Chancengleichheit in deren Aktionsbereich, z. B. in Tarifverträgen, vor allem über die Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit und die Einführung neuer Technologien, stärker zu berücksichtigen.

III. Bessere Abstimmung auf Gemeinschaftsebene

1. Der Ausbau der Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik hat die Kommission veranlaßt, neue Formen des Erfahrungsaustauschs, der Information und der Anregung gemeinschaftlicher und nationaler Maßnahmen zu entwickeln.

Der 1981 eingesetzte Beratende Ausschuß für die Chancengleichheit ist ein unentbehrliches Gremium, das die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Gleichstellungspolitik berät und einen ständigen Austausch fördert, den die einzelnen Berater- und Sachverständigengruppen auf mehreren Einzelgebieten ergänzen und ausbauen werden.

Die Kommission wird im Laufe des Jahres 1986 die Verfahrensregeln dieses Ausschusses an die neuen Vorschriften zu den beratenden Ausschüssen anpassen.

Die Sozialpartner werden bei der konkreten Durchführung vieler Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt bzw. eingeleitet werden, nach wie vor eine wesentliche Rolle spielen.

Der Dialog mit Bewegungen und Vereinigungen, die sich mit Fragen der Chancengleichheit befassen, muß ebenfalls planmäßiger ausgebaut werden.

2. Die Kommission wird ihre Kontakte auf verschiedenen Ebenen ausbauen und verstärken. Sie beabsichtigt eine engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsvertretern dadurch zu fördern, daß sie regelmäßige Sitzungen zum Austausch von Informationen über die bisherige und künftige Politik, insbesondere zur Durchführung der Instrumente und Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene veranstaltet und auswertet.

Vor Ablauf dieses Programms wird sie alle Beteiligten (insbesondere den Beratenden Ausschuß,

⁴⁰⁾ Siehe auch Punkt C oben

⁴¹⁾ Insbesondere Jugendorganisationen, Familienvereinigungen und Verbraucherverbände

⁴²⁾ Im Mai 1985 in Louvain-la-Neuve

⁴³⁾ Im Juni 1985 in Brüssel

Regierungsvertreter, Sozialpartner, Mitglieder der Kontakt- und Austauschnetze) zu einer Sitzung einladen, auf der die bisherigen Erfahrungen ausgewertet sowie die künftige Orientierung festgelegt werden sollen.

Schlußfolgerung

Die beispielgebende und als treibende Kraft wirkende Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Chancengleichheit gehört zu den wesentlichen Elementen des „Europas der Bürger“. Sie muß verstärkt fortgesetzt werden.

Die Kommission wird ihrer Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten, Impulse zu verleihen, die erworbenen Rechte zu wahren und Maßnahmen abzustimmen, weiterhin konsequent nachkommen.

Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchführung und Weiterentwicklung der bereits eingeleiteten und der in diesem Programm genannten Maßnah-

men eine besondere Verantwortung zu. Ein regelmäßiger Informationsaustausch und eine bessere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten werden ein wirkungsvolleres Vorgehen ermöglichen.

Die derzeitige Wirtschaftslage darf nicht zu Rückschritten oder dem Verharren bei den bereits erreichten Ergebnissen führen; sie muß vielmehr zu neuen Überlegungen und Initiativen führen, die der gegenwärtigen gesellschaftlichen und technologischen Herausforderung gerecht werden. Der Dialog zwischen allen Beteiligten ist für eine konsequente Politik von grundlegender Bedeutung.

Entscheidende Fortschritte bei der praktischen Verwirklichung der Gleichstellung sind nur dann möglich, wenn dieses Ziel von der Allgemeinheit getragen wird.

Die Gemeinschaft hat erklärt, sich der Herausforderung des Europas der Bürger zu stellen: Die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist ein Mittel, mit dem sie diesem Anspruch gerecht werden kann.

Anhang

Fortsetzung und Ausweitung der positiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Personalpolitik der Kommission

A. Gründe für die Fortsetzung eines Aktionsprogramms

1. Die im Rahmen von Anhang II des Neuen Aktionsprogramms 1982–1985 vorgesehenen schwerpunktmäßigen Maßnahmen sind durchgeführt worden, und dadurch wurde eine erhebliche Zahl von Beamten auf allen Ebenen sensibilisiert. Allerdings konnte die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in den Dienststellen der Kommission noch nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden und es ist klar geworden, daß noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Chancengleichheit in die Tat umzusetzen.
2. Mit der Umwandlung des früheren Ausschusses „Gleichstellung Männer/Frauen“ in einen Paritätischen Ausschuß Chancengleichheit von Frauen und Männern (COPEC), ist die Grundlage für ein positives Aktionsprogramm geschaffen worden, das ein Teil der Personalpolitik sein soll.
3. Mit der Durchführung dieses Programms soll auch auf Gemeinschaftsebene ein Beispiel im Sinne der Empfehlung des Rates¹⁾ gegeben werden.

B. Der neue Kontext

1. Auf Vorschlag des Paritätischen Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern hat die Kommission vor kurzem beschlossen, drei externe Sachverständige mit einer Studie zu beauftragen, mit dem Ziel, Leitlinien für ein Programm positiver Maßnahmen festzulegen, das in den kommenden Jahren durchgeführt werden soll. Die Ergebnisse werden für Ende 1986 erwartet.
2. Anknüpfend an das Aktionsprogramm 1982–1985 wird auch das neue Programm positive Aktionen in den folgenden Bereichen erfassen:
 - Einstellung,
 - Ausbildung,

¹⁾ Empfehlungen des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen, ABl. L 331, 19. Dezember 1984

- Laufbahn,
- Arbeitsbedingungen und
- soziale Infrastruktur.

In diesem Zusammenhang müssen realistische Ziele für bestimmte Gruppen festgelegt werden, die innerhalb einer klar begrenzten Frist zu verwirklichen sind.

3. Die bereits begonnenen schwerpunktmäßigen Aktionen in den genannten Bereichen der Personalpolitik werden fortgesetzt und gegebenenfalls um die Maßnahmen ergänzt, die sich aufgrund der obengenannten Studie als notwendig erweisen.

Die Kommission wird ihre internen Personal- und Organisationsstrukturen gegebenenfalls entsprechend ändern.

4. Die Kommission sieht es nach wie vor als wesentliches Ziel ihrer Personalführung an, für den bestmöglichen Einsatz der menschlichen Arbeitskraft zu sorgen. In diesem Zusammenhang spielt die Verwirklichung der Chancengleichheit eine wichtige Rolle. Die Kommission betrachtet es als ihre Aufgabe, den Mitgliedstaaten beispielhaft voranzugehen, um damit einen Anstoß für die tatsächliche Gleichstellung aller Bürger im täglichen Leben zu geben.

Die Erfahrungen, die die Kommission mit positiven Aktionen in der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungssektor gesammelt hat, stimmen sie zuversichtlich, daß der bessere Einsatz der weiblichen Arbeitskräfte sich für alle Beteiligten positiv auswirkt. Mittelfristig muß es das Ziel der Kommission sein, ihre interne Personalpolitik mit der Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene bestehenden beziehungsweise von ihr vorgeschlagenen Regelungen in Übereinstimmung zu bringen. Dazu gehört auch, daß die Pflichten in Beruf und in der Familie zwischen Mann und Frau auf der Grundlage einer tatsächlichen Chancengleichheit aufgeteilt werden.

5. Die Kommission beabsichtigt, die Ergebnisse ihrer Maßnahmen nach Ablauf dieses Aktionsprogramms auszuwerten und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend die Annahme eines neuen mittelfristigen Programms zur Chancengleichheit der Frauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

nach Kenntnisnahme des Entschließungsentwurfs der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Förderung der Chancengleichheit der Frau sind verschiedene Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen worden, insbesondere die Annahme der Richtlinien 75/117/EWG, 76/207/EWG und 79/7/EWG betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen⁴⁾ durch den Rat.

Diese gemeinschaftlichen Rechtsakte stellen die notwendige Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gemeinschaftsvorgehens dar.

Diese Grundlage wird durch die baldige Annahme der Gesetzesvorschläge der Kommission an den Rat verstärkt werden⁵⁾.

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ...

⁴⁾ Richtlinie 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. Februar 1975)
Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. Januar 1976)

Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. Januar 1979)

⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen (ABl. Nr. C 333 vom 9. Dezember 1983)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. C 113 vom 27. April 1984)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. C 134 vom 21. Mai 1983)

Das Aktionsprogramm 1982–1985 und die sowohl in diesem Zusammenhang⁶⁾ als auch in einigen verwandten Bereichen⁷⁾ eingegangenen Verpflichtungen stellen positive Beiträge zur Förderung der Chancengleichheit dar.

Jedoch bestehen weiterhin Ungleichheiten, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Umständen zu zunehmen drohen.

Die bereits unternommenen Anstrengungen sind zu verstärken und auszuweiten, um zu einer echten Gleichstellung zu gelangen, die es den Frauen ermöglicht, sich gleichberechtigt den gesellschaftlichen, technologischen und beruflichen Veränderungen zu stellen.

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Notwendigkeit einer umfassenden Politik zur Förderung der Chancengleichheit hervorgehoben —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

Der Rat

1. erinnert an seine rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichtlich der Förderung der Chancengleichheit der Frauen⁸⁾;

⁶⁾ Insbesondere:

- Entschließung des Rates zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 12. Juli 1982)
- Entschließung des Rates zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. Juni 1984)
- Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (ABl. Nr. L 331 vom 19. Dezember 1984)

⁷⁾ Insbesondere:

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. Juli 1985)
- Entschließung des Rates zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. Februar 1985)
- Entschließung des Rates über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. Juni 1983)
- Entschließung des Rates über die Berufspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. Juli 1983)
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen über Maßnahmen zur Einführung der neuen Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. September 1983)

⁸⁾ Siehe Fußnote ⁴⁾ und Fußnoten ¹⁾ und ²⁾

2. betont die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit die Vorschläge für Richtlinien anzunehmen, die von der Kommission vorgelegt worden sind und die die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung ergänzen sollen;
3. bekräftigt die Notwendigkeit, das auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene eingeleitete Vorgehen durch eine umfassende systematische und kohärente Politik auszubauen und zu verstärken, um die faktischen Ungleichheiten zu beseitigen, die sich in Zeiten der Wirtschaftskrise verschärfen können, und um eine echte Chancengleichheit herbeizuführen;
4. unterstützt die Mitteilung der Kommission zu einem neuen mittelfristigen Programm zur Chancengleichheit der Frauen (1986–1990);
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Chancengleichheit der Frauen — Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft 1986–1990“ vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen und insbesondere:
 - eine bessere Anwendung der bestehenden Gleichstellungsvorschriften zu gewährleisten, vor allem durch eine systematische Information, durch die Entwicklung angemessener Verfahren, um die Überwachung und die Ausarbeitung der Gleichstellungsvorschriften zu sichern und durch die Überprüfung der Vorschriften über die Beweislast;
 - ein globales und koordiniertes Vorgehen in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel einzuleiten, daß Mädchen und Frauen ihre Berufswahl stärker auf die Zukunftsbereiche und -berufe lenken, insbesondere auf diejenigen, die mit den neuen Technologien verbunden sind;
 - die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um im Hinblick auf die Aufhebung der Geschlechtertrennung am Arbeitsplatz eine bessere Vertretung der Frauen in den mit der Einführung der neuen Technologien verbundenen Berufen zu fördern und um den Veränderungen zu entsprechen, die der technologische Wandel mit sich bringt;
 - eine systematische Politik zur Förderung des Abbaus der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt auf allen Ebenen zu verfolgen, namentlich durch die Entwicklung positiver Maßnahmen⁹⁾ in allen Bereichen, durch die
 - Überprüfung der Schutzvorschriften, die nicht mehr begründet sind und durch die Suche nach spezifischen Lösungen für die am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen;
 - die Vorschriften des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit im Lichte der neu gewonnenen Stellung der Frau in der Arbeitswelt zu überprüfen und dabei insbesondere eine fortschreitende Individualisierung der Rechte ins Auge zu fassen;
 - die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um eine gerechte Aufteilung der familiären und beruflichen Pflichten zwischen Mann und Frau zu fördern und zwar durch Sensibilisierungsaktionen, durch Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit, durch die positive Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, vor allem der Kinderbetreuungseinrichtungen und durch angemessene Lösungen für besonders betroffene Gruppen und Personen;
 - breit angelegte und systematische Informations- und Sensibilisierungskampagnen einzuleiten oder zu fördern, um die positiven Aspekte der Gleichstellung herauszustellen; dabei sollen vor allem die Medien in der Weise eingeschaltet werden, daß alle am politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie am Bildungswesen Beteiligten erreicht werden und so die Denkweise der Allgemeinheit positiv zu beeinflussen;
6. verpflichtet sich auf eine Übereinstimmung zwischen den spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene hinzuwirken;
7. beschließt, die Politik und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Gleichstellung besser abzustimmen und beauftragt die Kommission, diese Konzertierung unter Beteiligung aller zuständigen Gruppen und Institutionen (vor allem der einzelstaatlichen Verwaltungen, der Gleichstellungseinrichtungen oder -ausschüsse, der Sozialpartner usw.) zu organisieren;
8. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Dezember 1990 zur Durchführung dieses Programms Bilanz zu ziehen und eine Auswertung vorzunehmen und ersucht daher die Mitgliedstaaten, der Kommission bis zum 1. Januar 1990 die notwendigen Angaben zu übermitteln.

⁹⁾ Vgl. Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984

Finanzbogen**1. Bezeichnung der Maßnahme
und betreffende Haushaltslinie**

Kapitel 64
 Posten B 6440
 Bezeichnung Maßnahmen zur Verwirklichung des
 Prinzips der Gleichstellung von Män-
 nern und Frauen

2. Rechtsgrundlage

Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur An-
 gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaa-
 ten über die Anwendung des Grundsatzes des glei-
 chen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45
 vom 19. Februar 1975, S. 19) — (75/117/EWG);

Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Ver-
 wirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
 von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs
 zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum be-
 ruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbe-
 dingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 40)
 — (76/207/EWG);

Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur
 schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der
 Gleichbehandlung von Männern und Frauen im
 Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom
 10. Januar 1979, S. 24) — (79/7/EWG);

Neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur För-
 derung der Chancengleichheit der Frauen 1982–1985
 [KOM(81) 758 endg.];

Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur
 Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl.
 Nr. C 186 vom 21. Juli 1982, S. 3);

Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Be-
 kämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161
 vom 21. Juni 1984, S. 4) — (84/C 161/02);

Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur
 Förderung positiver Maßnahmen für Frauen
 (ABl. Nr. L 331 vom 19. Dezember 1984, S. 34) —
 (84/635/EWG);

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten
 Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985
 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der
 Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bil-
 dungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. Juli 1985, S. 1) —
 (85/C 166/01).

**3. Vorschlag für die Einstufung als obligatorische oder
als nichtobligatorische Ausgabe**

Es handelt sich hierbei um nichtobligatorische Aus-
 gaben.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme**4.1 Ziel**

Im Rahmen dieses mittelfristigen Programms der
 Gemeinschaft (1986–1990) sind die in der nachste-
 henden Tabelle (Anlage) aufgeführten fünf Maßnah-
 men vorgesehen.

Mit der Durchführung des Programms soll am
 1. Januar 1986 unter Verwendung der zu diesem
 Zweck eingesetzten verfügbaren Haushaltsmittel
 begonnen werden.

4.2 Betroffener Personenkreis

- Alle Frauen, die erwerbstätig sind oder eine Be-
 rufstätigkeit anstreben, einschließlich der zuge-
 wanderten Frauen;
- die Erwerbstätigen, die aufgrund ihres Ge-
 schlechts oder ihres Familienstandes ungleich
 behandelt werden;
- die Zusammenschlüsse, Vereinigungen, Bewe-
 gungen, Forschungszentren usw., die Maßnah-
 men in den von diesem Aktionsprogramm erfaß-
 ten Bereichen fördern können.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise**Art der Ausgaben****5.1 Kontakt- und Austauschnetze**

Die drei Netze, die im Rahmen des Neuen Aktions-
 programms der Gemeinschaft zur Förderung der
 Chancengleichheit der Frauen (1982–1985) einge-
 richtet wurden, sollen ihre Arbeit fortsetzen.

Vorgeschlagen wird die Schaffung von drei weiteren
 Netzen für den Informations- und Erfahrungsaus-
 tausch, die auf Gemeinschaftsebene gegebenenfalls
 neue Impulse, insbesondere auf folgenden Gebieten,
 geben sollen:

- Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder,
- örtliche Initiativen,
- Frauen und Fernsehen.

Unterstützung laufender Tätigkeiten

Zuschüsse für natürliche oder juristische Personen,
 die im Rahmen der vom Beratenden Ausschuß für
 Chancengleichheit verfolgten Ziele verschiedene
 Maßnahmen durchführen.

Unterstützung örtlicher Initiativen

Beihilfen für die Gründung von Kleinbetrieben, ins-
 besondere in Form von Genossenschaften, die von

Frauen gegründet und verwaltet werden und die neue Arbeitsplätze schaffen.

Unterstützung positiver Maßnahmen

Anregung, Fortentwicklung oder Unterstützung von Initiativen natürlicher oder juristischer Personen (Unternehmungen, öffentlicher Dienst, Gewerkschaften, Unternehmensberater, Universitäten, Forscher), die positive Maßnahmen zugunsten von Frauen im Sinne der diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik zu unternehmen beabsichtigen.

Sensibilisierung und Entwicklung in der Denkweise

Organisation oder Unterstützung verschiedener Aktionen (z. B. Kolloquien, Seminare, Rundtischgespräche, Broschüren, Forschungsarbeiten, audiovisuelle Produktionen), um eine fortschreitende Entwicklung der Medien zu einer größeren Chancengleichheit zu fördern.

Berechnung

5.2 Vgl. in der Anlage beigefügte Tabelle

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen
(Nicht getrennte Mittel)

1986	997 200 (Haushaltsvorentwurf)
1987	1 500 000
1988	1 800 000
1989	2 162 000
1990	2 595 000

6.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme

— Kontakt- und Austauschnetze	100 %
— Sensibilisierungsmaßnahmen und Entwicklung in der Denkweise	100 %
(Maßnahmen, die von der Gemeinschaft organisiert werden; bei den übrigen Maßnahmen ist der Prozentsatz in jedem einzelnen Fall zu bestimmen)	
— bei den übrigen Maßnahmen (Beihilfen) ist der Prozentsatz in jedem einzelnen Fall festzulegen.	

6.3 Mögliche Formen der Finanzierung der Maßnahmen

Finanzbeihilfen, Abschluß von Dienstleistungsverträgen, Vergabe von Forschungsarbeiten, Studien usw.

7. Bemerkungen

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Mittel für die Unterstützung, Förderung oder Übernahme unterschiedlicher Initiativen, die sich nach der Zweckbindung der auf diesem Gebiet durchgeführten Maßnahmen richten können.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

8.1 Ausschließlich zur Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal

GD V	derzeitig	zusätzliche Stellenanforderungen
	4 A	1 A
	1 B	1 B
	3 C	1 C
	1 Sachverständiger	

8.2 Für dieses Personal erforderliche Mittel (in ECU)

1986	—
1987	95 000
1988	100 000
1989	100 000
1990	105 000

8.3 Erforderliche Verwaltungsmittel

z. E. Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Männern und Frauen ¹⁾	Posten A 2510
Sitzungen der Arbeitsgruppen	Posten A 2500

8.4 Berechnungsweise zu 8.2

8.2 Durchschnittlicher Betrag unter Zugrundelegung des Bruttogehalts eines Beamten der Laufbahngruppe B 4, Dienstaltersstufe 2, der verheiratet ist und zwei Kinder hat.

¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. Januar 1982, S. 35

Anlage

Bezeichnung	1986	1987	1988	1989	1990
Kontakt- und Austauschnetze	z. B.	760 000	912 000	1 095 000	1 315 000
Unterstützung laufender Tätigkeiten		120 000	143 000	173 000	207 500
Unterstützung örtlicher Initiativen		150 000	180 000	216 000	260 000
Unterstützung positiver Maßnahmen		200 000	240 000	288 000	345 000
Sensibilisierungsmaßnahmen, Entwicklung in der Denkweise		270 000	325 000	390 000	468 000
	997 200 (Vorentwurf)	1 500 000	1 800 000	2 162 000	2 595 500

